

Mindestkriterien und „Bearbeitungshilfe“ für die Ausgestaltung der Anforderungen an die Antragsunterlagen für eine Anerkennung von Kursen zum Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz

I Die Grundlagen

der zu erfüllenden Anforderungen sind jeweils in den folgenden Richtlinien ausgeführt:

1. Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin - Richtlinie nach der Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 2002 (GMBI 2002, S. 227)
2. Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin vom 22. Dezember 2005 (GMBI 2006 S. 414)
3. Richtlinie über die im Strahlenschutz erforderliche Fachkunde (Fachkunderichtlinie Technik nach Strahlenschutzverordnung) vom 18. Juni 2004, zuletzt geändert am 21. Juni 2004 (GMBI 2004, S.799; GMBI 2006, S. 735)
4. Richtlinie über die im Strahlenschutz erforderliche Fachkunde und Kenntnisse beim Betrieb von Röntgeneinrichtungen zur technischen Anwendung und genehmigungsbedürftigen Störstrahlern vom 5. und 27. Mai 2003 (Fachkunde-Richtlinie Technik nach Röntgenverordnung) (GMBI 2003 S.638)
5. Richtlinie Arbeitsmedizinische Vorsorge beruflich strahlenexponierter Personen durch ermächtigte Ärzte vom 18. Dezember 2003 - Richtlinie zur Strahlenschutzverordnung und Röntgenverordnung (GMBI 2004, S. 350)
6. Richtlinie Strahlenschutz in der Tierheilkunde vom 02. Februar 2005 - Richtlinie zur Strahlenschutzverordnung und Röntgenverordnung (GMBI S. 666)

II Die Anerkennung

nach § 18a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 RöV und § 30 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 StrlSchV kann erfolgen, wenn

1. die Kursinhalte geeignet sind, das für den jeweiligen Anwendungsbereich erforderliche Wissen im Strahlenschutz zu vermitteln,
2. die Qualifikation des Lehrpersonals,
3. die Ausstattung der Kursstätte eine ordnungsgemäße Wissensvermittlung gewährleistet sowie
4. die unter Nummer III genannten Kriterien geprüft und erfüllt sind.

III Umfang der zu prüfenden Antragsunterlagen

Folgende Kriterien und Angaben („Bearbeitungshilfe“ für die Ausgestaltung der Anforderungen) sind vor einer Kursanerkennung zu prüfen:

1. Antrag

formloser Antrag, der folgende Angaben enthält:

- Bezeichnung des Kurses, Kurs zum Erwerb bzw. zur Aktualisierung der Fachkunde, Kurs zum Erwerb bzw. zur Aktualisierung der Kenntnisse, Fachkundegruppen, Module, Präsenzkurs, Fernkurs,

- Kursveranstalter, Anschrift und
 - Bezeichnung der Kursstätte, wechselnder Einsatzort, Inhouse-Kurs sowie
 - Benennung des verantwortlichen Kursleiters
- 2. Lehrplan**
- Angabe der Themenbereiche mit jeweiligem Referenten, einschließlich Anzahl zugehöriger Unterrichtseinheiten, Kennzeichnung von Demonstrationen, Praktika
 - zeitliche Dauer der Unterrichtseinheiten, Anzahl Unterrichtseinheiten pro Tag
- 3. Lehrinhalte**
- Angabe der Lehrinhalte nach der jeweiligen Richtlinie (Vgl. Nr. I), untersetzt als Skript - stichpunktartig oder ausformuliert
 - Beschreibung der Praktika, Demonstrationsübungen, Übungen
- 4. Lehrkräfte**
- Namen aller Lehrkräfte mit Angaben der erforderlichen Qualifikation bezogen auf die Lehrinhalte, wie
- Berufsausbildung,
 - Berufserfahrung und
 - Zeitraum bisheriger Vortragstätigkeit oder Mitarbeit in Fachgremien
- (Die Lehrkräfte für das jeweilige Fachgebiet müssen über das erforderliche Fachwissen verfügen und die Fähigkeit, dieses Wissen in geeigneter Weise zu vermitteln.)
- 5. Informationen zum Lehrmaterial**
- Übersicht über die dem Teilnehmer zur Verfügung gestellten
- Kursmaterialien,
 - Vortragsskripte und
 - Zusammenstellungen der Bezugsquellen von Rechtsvorschriften, Normen und Richtlinien sowie
 - sonstige Schriften, in denen Abbildungen, Tabellen, Diagramme und Formeln enthalten sind, die für die künftige Tätigkeit der Teilnehmer benötigt werden.
- 6. Ausstattung der Kursstätte**
- Angaben
- zur Größe und technischen Ausstattung der Veranstaltungsräume, Anzahl der Plätze, Ton- und Projektionstechnik
 - zu Art und Anzahl der Praktikumsplätze, Messgeräte, /offene radioaktive Stoffe/ Strahlenquellen/ Röntgengeräte.
- 7. Angaben zur maximalen Kursteilnehmerzahl**
- 8. Konzept zur Anwesenheits- und Erfolgskontrolle**
- Angaben
- zur Leistungsüberprüfung,
 - den Zulassungsvoraussetzungen,
 - der Dauer und den Ablauf der Prüfung
- 9. Teilnahmebescheinigung:**
- Muster einer Teilnahmebescheinigung des Kursveranstalters entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Richtlinie mit einem Hinweis auf die anerkennende Stelle